



STEUERRECHT KOMPAKT

MAG. MANFRED-GEORG KORN

STEUERBERATERIN MAG. ALEXANDRA PLATZER

29. MAI 2018



THEMA: ZUVERDIENST UND STEUERN

WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH ZWEI EINKOMMEN HABE?

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFOS

Überblick Einkunftsarten

Wann und warum kommt es zu einer Nachzahlung?

Unterscheidung Sozialversicherung und Steuern

SOZIALVERSICHERUNG

Muss ich mich selbst um die Versicherung kümmern?

Welche Versicherungsgrenzen gelten?

Wie hoch sind die SV – Beiträge?

STEUERN

Unselbstständige Einkünfte (zB. 2 Jobs gleichzeitig)

Selbstständige Einkünfte (zB. Job + Honorarnoten)

Höhe der Steuernachzahlung

ALLGEMEINE INFOS

Wie kommt es überhaupt zur Steuernachzahlung?

ÜBERBLICK I

Begriffserklärungen

- **Echtes Dienstverhältnis**
- **Freier Dienstvertrag**
- **Werkvertrag**
- **geringfügige Beschäftigung**

ÜBERBLICK II

Was trifft auf mich zu?

	ArbeitnehmerInnen (Angestellte)	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag / Honorarnoten
Sozialversicherung	Unselbstständig	Unselbstständig	Selbstständig
Steuern	Unselbstständig	Selbstständig	Selbstständig

ÜBERBLICK III

Welche Fälle besprechen wir heute?

Ich habe...	Beispiel	SV-Nachzahlung?	Steuernachzahlung?
Vollzeit Job + geringfügiges echtes DV	€ 1.800 Brutto + € 438,05 geringfügig	ja	ja
2 Teilzeit Jobs	€ 1.100 Brutto + € 600 Brutto	nein	ja
Vollzeit + Werkvertrag	€ 1.800 Brutto + € 3.000 WV / Jahr	nur wenn WV > € 5.256,60	ja
Vollzeit + Freier Dienstvertrag	€ 1.800 Brutto / Monat + € 3.000 freier DV / Jahr	ja	ja

GRUNDLAGEN STEUERBERECHNUNG I

Berechnung bei einem Dienstverhältnis

- **Arbeitgeber zieht die Lohnsteuer monatlich bereits in richtiger Höhe**
ab

Beispiel:

Job **A**: € 2.000 Brutto / Monat => € 155,06 Lohnsteuer / Monat

GRUNDLAGEN STEUERBERECHNUNG II

Berechnung bei zwei Dienstverhältnissen

- **hat man zwei Jobs gleichzeitig, erfolgt die Abrechnung unabhängig voneinander. Problem => es wird monatlich zu wenig Steuer gezahlt**

Beispiel:

Job **A**: € 1.000 Brutto / Monat => € 0 Lohnsteuer / Monat

Job **B**: € 1.000 Brutto / Monat => € 0 Lohnsteuer / Monat

Warum € 0? Weil beide AG
Steuer unabhängig vom
anderen berechnen. € 12.000
Brutto/Jahr => Steuer = 0 €

Problem: eigentlich verdienen Sie € 2.000 pro Monat

Wie wir aus vorigem Beispiel wissen: bei € 2.000 = € 155,06 Steuer / Monat

Daher: Steuernachzahlung am Jahresende!

GRUNDLAGEN STEUERBERECHNUNG III

Berechnung bei selbstständigem Zuverdienst

- **Auch wenn man selbstständig hinzuverdient (zB. mit einem Werkvertrag), muss Steuer nachgezahlt werden**

Beispiel:

Job **A**: € 1.500 Brutto / Monat => € 48,05 Lohnsteuer / Monat

Werkvertrag: € 3.000 / Jahr

Da der Werkvertrag noch nicht besteuert wurde, muss dieser beim Steuerausgleich angegeben werden. Es kommt zur Nachzahlung!

UNTERSCHIEDUNG: SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

Worauf muss ich achten?

- Jedes (Zusatz-)Einkommen ist sowohl sozialversicherungs- als auch steuerpflichtig!
- Ausnahmen richten sich nach Art der Anstellung und nach Höhe des Einkommens

SOZIALVERSICHERUNG

Wann muss ich mich selbst um die Sozialversicherung kümmern?

ABGRENZUNG SOZIALVERSICHERUNG

Zuständigkeit

- **ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsrecht** => GKK
 - Angestellte
 - Arbeiter
 - freie DienstnehmerInnen

- **GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsrecht** => SVA
 - „Neue Selbständige“
 - „Alte Selbständige“ (mit Gewerbeschein)
 - weitere: Freiberufler, Bauern, Beamte


SV – DIENSTVERHÄLTNISSE I


Bei zwei oder mehreren Arbeitgebern


- sobald Summe von allen Einkommen aus echten oder freien Dienstverhältnissen $> € 438,05$ / Monat ist => Gesamtbetrag SV pflichtig!
- jedoch: verdient man bei jedem AG über dieser Grenze => SV wird automatisch abgeführt
- Nachzahlung kommt nur zustande, wenn zumindest ein Dienstverhältnis unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Höhe: 14,62 %
- Sollte es zur Nachzahlung kommen => Geltendmachung beim Steuerausgleich im Folgejahr

SV – DIENSTVERHÄLTNISSE II

Beispiele

- Job **A** € 1.800
- Job **B** € 1.000
- SV wird vom AG abgeführt 

- Job **A** € 1.800
- Job **B** € 350
- SV wird nur für Job **A** abgeführt
- Nachzahlung für Job **B** (~15%) 

- Job **A** € 400
- Job **B** € 350
- SV weder für **A** noch **B** abgeführt
- Nachzahlung für **A & B** (~15%) 

FREIER DIENSTVERTRAG I

Sozialversicherung I

- Pflichtversicherung ab 438,05 € (Geringfügigkeitsgrenze 2018) Euro im Monat
- Anmeldung durch den Arbeitgeber
- Schutz: kranken, pensions- und unfallversichert
- in der Krankenversicherung Krankengeld und Wochengeld

FREIER DIENSTVERTRAG II

Sozialversicherung II

- Arbeitslosenversicherung, AK- Mitglied, Schutz bei Insolvenz
- Beiträge sowohl von ArbeitgeberInnen als auch freier DienstnehmerInnen
- Beiträge: 17,62 % für freie DienstnehmerInnen (Dienstgeberbeitrag 22,51%)

WERKVERTRAG I

Sozialversicherung I

- Pflichtversicherung ab 5.256,60 Euro (im Jahr 2018)
- Anmeldung durch den (neuen) Selbständigen bei der SVA
- Schutz: kranken-, pensions- und unfallversichert

WERKVERTRAG II

Sozialversicherung II

- freiwillige Arbeitslosenversicherung, kein AK- Mitglied, kein Schutz bei Insolvenz
- in der Krankenversicherung Geldleistungen rückwirkend ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (29,93 € pro Tag)
- Wochengeld (53,96 € pro Tag)
- Selbstbehalt bei Arztbesuchen

WERKVERTRAG III

Sozialversicherung III

- Basis: steuerlicher Gewinn plus Hinzurechnungen (v.a. gezahlte SV-Beiträge)
- einmaliger Beitrag 115,21 Euro im Jahr, bzw 9,60 Euro im Monat für Unfallversicherung (2018)
- SV- Beitrag: 26,15 % für Kranken- und Pensionsversicherung, Abfertigung 1,53; gesamt

=> 27,68 %

EINORDNEN VON VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSSEN

- Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)
 - Bei Anmeldung bei SVA als neue Selbständige
 - gilt für alle Neuanmeldungen seit 1.7.2017
 - Neue Selbständige müssen Fragebogen ausfüllen
 - Versicherungsträger (SVA, GKK) prüfen auf Basis der Angaben gemeinsam welches Versicherungsverhältnis vorliegt
 - Entsprechende Bescheid hat Bindungswirkung, schützt daher vor späteren Umqualifizierung

STEUERN

Wie viel muss ich nachzahlen und was muss ich dafür tun?

PFLICHTVERANLAGUNGSGRÜNDE

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

- Zeitweise mehrere nichtselbständige Einkünfte (Dienstverhältnisse oder Pensionen) gleichzeitig
 - zB. Vollzeit Job + geringfügig oder 2 Teilzeit Jobs

- Sonstige Einkünfte von **mehr als 730 €**
 - zB. Vollzeit Job + Werkvertrag oder Vollzeit Job + freier DV

STEUERGRENZEN 2018

Einkommen für Pflichtveranlagung

Trotz Pflichtveranlagungsgrund besteht erst bei Überschreiten der Einkommensgrenze die Verpflichtung zur ANV

Mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zumindest 1 Dienstverhältnis):

Einkommen über **12.000 €**

(ca. 1.250 € Brutto monatlich)

Ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte (ausschließlich selbstständig):

Einkommen über **11.000 €**

ABGABEFRISTEN

Bis wann muss ich meine Steuererklärung einreichen?

- **ausschließlich unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + geringfügig)
 - 30. September des Folgejahres
- **selbstständige + unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + Werkvertrag)
 - 30. April des Folgejahres (30. Juni bei FinanzOnline)
- **ausschließlich selbstständige Einkünfte** (zB. Werkvertrag + freier DV)
 - 30. April des Folgejahres (30. Juni bei FinanzOnline)

ART DER ERKLÄRUNG

Welche Steuererklärung muss ich ausfüllen?

- **ausschließlich unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + geringfügig)
 - ArbeitnehmerInnenveranlagung Formular L1
- **selbstständige + unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + Werkvertrag)
 - Einkommenssteuererklärung Formular E1 + E1a-K
- **ausschließlich selbstständige Einkünfte** (zB. Werkvertrag + freier DV)
 - Einkommenssteuererklärung Formular E1 + E1a-K

STEUERTARIF UND GRENZSTEUERSATZ

Ab wann gilt welcher Grenzsteuersatz und wie wird die Steuer berechnet?

Jahreseinkommen bis (ca. Monatsbrutto)		Steuertarif	Grenzsteuersatz
11.000 €	(1.190 €)	0	0%
18.000 €	(1.840 €)	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 25 \%$	25%
31.000 €	(3.170 €)	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 35 \% + 1.750$	35%
60.000 €	(5.910 €)	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42 \% + 6.300$	42%
90.000 €	(8.410 €)	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 48 \% + 18.480$	48%
1.000.000 €	(84.240 €)	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 50 \% + 32.880$	50%
Darüber		$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55 \% + 487.880$	55%

=> Nachzahlung hängt von Höhe des Einkommens ab!

STEUERTARIF UND GRENZSTEUERSATZ

Ab wann gilt welcher Grenzsteuersatz und wie wird die Steuer berechnet?

Jahreseinkommen bis (ca. Monatsbrutto)	Einkommenssteuer	Durchschnittsteuersatz
11.000 €	0	0%
12.000 €	250 €	2,08%
15.000 €	1.000 €	6,67%
20.000 €	2.450 €	12,25%
25.000 €	4.200 €	16,80%
30.000 €	5.950 €	19,83%

HÖHE DER STEUERNACHZAHLUNG

- Unselbstständige Einkünfte
- Selbstständige Einkünfte

HÖHE DER NACHZAHLUNG

Prozent beziehen sich immer auf das Brutto – Zusatzeinkommen (2. Zeile vom Beispiel)

Ich habe...	Beispiel	Sozialversicherung	Steuer	Gesamt
Vollzeit Job + geringfügig	€ 1.800 Brutto + € 438 geringfügig	14,62 %	35 %	~ 50 %
2 Teilzeit Jobs	€ 1.100 Brutto + € 600 Brutto	–	25 %	~ 25 %
zwei geringfügige Jobs	€ 438 Brutto + € 438 Brutto	14,62 %	–	~ 15 %
Pension + Vollzeit	€ 1.500 Pension + € 2.000 Brutto	–	35 %	~ 35 %
Pension + geringfügig	€ 1.500 Pension + € 438 Brutto	–	35 %	~ 35 %

SELBSTSTÄNDIGE EINKÜNFTE

Freier Dienstvertrag oder Werkvertrag

- bei selbstständigen Einkünften muss Finanzamt der **Gewinn** gemeldet werden
- Gewinn errechnet sich aus Einnahmen – Ausgaben

$$\begin{array}{r} \text{Brutto Einnahmen} \\ - \text{ Sozialversicherung} \\ - \text{ weitere Ausgaben} \\ \hline = \text{ Gewinn} \end{array}$$

GEWINNERMITTLUNG

Zwei Arten

$$\begin{array}{l} \text{Brutto Einnahmen} \\ - \text{ Sozialversicherung} \\ - \text{ weitere Ausgaben} \\ \hline = \text{ Gewinn} \end{array}$$

Zwei Möglichkeiten

1. Einnahmen-Ausgaben Rechnung

- Tatsächliche Kosten geltend machen

2. Betriebsausgabenpauschale

- Pauschaler Prozentsatz der Bruttoeinnahmen

EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG I

Allgemein I

- Vereinfachte Form der Gewinnermittlung: Die Betriebseinnahmen werden den Betriebsausgaben gegenübergestellt.
- Darstellung der EA- Rechnung mittels Formular E 1 und Beilage E 1a-K (bzw. E 1a)
- Einnahmen und Ausgaben werden grundsätzlich nach dem Zufluss/Abflussprinzip ermittelt

EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG II

Allgemein II

Betriebseinnahmen

- Alles was freien Dienstnehmern bzw. (neuen) Selbständigen im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit zufließt.

Betriebsausgaben

- Alle Ausgaben die ausschließlich oder überwiegend betrieblich veranlasst sind.

EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG III

Beispiele für Betriebsausgaben

- Absetzung für Abnutzung (Afa)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten
- Fahrtkosten
- Telefon/Internet
- Arbeitszimmer
- Fachliteratur
- SV- Beiträge

EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG IIII

Beispiel

Art	Betrag
Einnahmen Werkverträge	€ 3.200
Einnahmen Freie Dienstverträge	€ 14.200
Betriebseinnahmen Gesamt	€ 17.400
SV - Beiträge	€ 1.900
Fachbücher	€ 422
Betriebsausgaben Gesamt	€ 2.322
GEWINN	€ 15.078

BETRIEBSAUSGABENPAUSCHALIERUNG GEM. § 17 ESTG I

Allgemein I

- Für Steuerpflichtige, die entweder gar keine oder geringe tatsächliche Ausgaben haben
- Geltendmachung erfolgt nachträglich mittels der Beilage E 1a-K (Beilage E1a)
- Höhe des Betriebsausgabenpauschales
 - 6% für betriebliche Einkünfte als Vortragender, Unterrichtender, Erzieher, kaufmännischer oder technischer Beratung, Wissenschaftler und Schriftsteller
 - 12% generell für alle betrieblichen Einkünfte

BETRIEBSAUSGABENPAUSCHALIERUNG GEM. § 17 ESTG II

Allgemein II

- Die Pauschalierung bezieht sich nur auf die Ausgaben
- Die Einnahmen werden in tatsächlicher Höhe angesetzt
- Zusätzlich zum Pauschale sind absetzbar:
 - Bezahlte SV- Beiträge
 - Fremdlöhne und Waren
 - Reise- und Fahrtkosten, die vom Auftraggeber in gleicher Höhe übernommen werden
- Bei Wechsel von BAP auf tatsächliche Kosten 5 Jahre Bindung

BETRIEBSAUSGABENPAUSCHALIERUNG GEM. § 17 ESTG III

Beispiel

Art	Betrag
Einnahmen Freie Dienstverträge (Vortragstätigkeit)	€ 2.040
Betriebseinnahmen Gesamt	€ 2.040
SV - Beiträge	€ 359,45
Betriebsausgabenpauschale 6% von € 2.040	€ 122,40
Betriebsausgaben Gesamt	€ 481,85
GEWINN	€ 1.558,15

GEWINNFREIBETRAG (§ ESTG)

Zusätzlich

- Der Gewinnfreibetrag verringert den durch die Einnahmen-Ausgaben Rechnung ermittelten Gewinn noch zusätzlich
- Der Gewinnfreibetrag beträgt maximal 13% des laufenden Gewinnes
- Bis zu einem Gewinn von 30.000 € (=Grundfreibetrag) beträgt er maximal 3.900 €
- wird automatisch vom Finanzamt berechnet

HÖHE DER NACHZAHLUNG

Prozent beziehen sich immer auf das Brutto – Zusatzeinkommen (2. Zeile vom Beispiel) – hängt vom Einkommen ab!

Ich habe...	Beispiel	Sozialversicherung	Steuer	Gesamt
Vollzeit Job + Werkvertrag	€ 2.000 Brutto + € 4.000 WV/Jahr	–	35 %	~ 35 %
Vollzeit Job + Werkvertrag	€ 2.000 Brutto + € 10.000 WV/Jahr	27,62 %	35 %	~ 50 %
Vollzeit Job + Freier DV	€ 2.000 Brutto + € 1.000 Brutto	–	35 %	~ 35 %
Vollzeit Job + Freier DV (geringf.)	€ 2.000 Brutto + € 438 Brutto	17,62 %	35 %	~ 50 %

UMSATZSTEUER I

Für Selbstständige Einkünfte

- Kleinunternehmer müssen und dürfen keine USt verrechnen: In den Honorarnoten keine USt ausweisen!! Kein Vorsteuerabzug!!
- Unechte Steuerbefreiung bis 30.000 € netto pro Kalenderjahr (36.000 € bei 20% USt- Satz)
- Keine Pflicht USt an Finanzamt abzuführen, aber auch keinen VSt- Abzug bei Betriebsausgaben
- Verrechnete Umsatzsteuer muss abgeführt werden („Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung“)

UMSATZSTEUER II

Für Selbstständige Einkünfte

- Toleranzgrenze: Bei einmaligem Überschreiten der 30.000 € Grenze
- Einmalig innerhalb von fünf Jahren möglich
- Überschreiten bis maximal 15% möglich
- Daher Nettoeinnahmen von bis zu 34.500 € möglich (entspricht Bruttoeinnahmen von 41.400 € bei unterstelltem USt- Satz von 20%)

UMSATZSTEUER III

Für Selbstständige Einkünfte

- Regelbesteuerungsantrag:
- Recht statt der Kleinunternehmerregelung (=USt- Befreiung) für die „normale“ USt- Pflicht zu optieren
- Vorteil: Vorsteuerabzug
- Nachteil:
 - Fünf Jahre lang Bindungswirkung
 - U.U. Wettbewerbsnachteil falls Vertragspartner nicht USt- Pflichtig
 - Administrative Handhabung wegen USt- Erklärung

UMSATZSTEUER IIII

Für Selbstständige Einkünfte

- Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung:
 - Umsatzsteuer wird geschuldet obwohl eigentlich Kleinunternehmer
 - Geschuldete USt- muss an Finanzamt abgeführt werden
 - Unter Umständen im laufenden Jahr Rechnungsberichtigung möglich

WAS ES NOCH ZU BEACHTEN GILT

Praktische Tipps

- **legen Sie sich was zur Seite!**
- Nach dem ersten Jahr kommt es nicht nur zur Nachzahlung, sondern meist auch zu Vorauszahlungen für das laufende Jahr
- Unter Umständen kann Ratenzahlung vereinbart werden
- Beschwerde gegen den Bescheid innerhalb eines Monats möglich

BEI WEITEREN FRAGEN

Kontaktdaten

- Kollege Schraml steht nach der Veranstaltung für Fragen zur Verfügung
- Persönlichen Termin vereinbaren: 01 / 501 65 - 1341
- Telefonische Beratung: 01 / 501 65 – 1207
- Email: steuerrecht@akwien.at
- Nächster Termin: Der Familienbonus – Was steht mir zu?
12. Juni 2018 um 18 Uhr – BIZ Theresianumgasse 16-18

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

